OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302584/12/Py/TO

Datum:
Linz, 11. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Erkenntnis in gekürzter Form

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M F Ü, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. November 2019, GZ: BHVB/918170021901/18, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), nach der am 11. März 2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als eine Gesamtstrafe in Höhe von 5.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 5 Tagen verhängt wird.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 500 Euro. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im gegenständlichen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als gemäß § 9 VStG strafrechtlich verantwortliches Organ der ML x U.G. mit Sitz in x, Deutschland, die Überlasserin im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich ist, zur Last gelegt, dass dem Beschäftiger, der Firma x GmbH, mit Sitz in x, die Lohnunterlagen für neun namentlich angeführte Arbeitnehmer für den Gesamtentsendezeitraum 01.08.2017 bis 24.07.2018 nicht nachweislich bereitgestellt wurden. Deshalb wurden über ihn wegen Verwaltungsübertretungen nach § 28 Z 2 iVm § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG neun Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitstrafen von je 1 Tag und 10 Stunden verhängt.

2. Der Bf schränkte seine Beschwerde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht am 11. März 2020 auf die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe ein und bringt vor, dass er aufgrund der Vertragsgestaltung und der von ihm eingeholten Informationen von einer rechtmäßigen Vorgangsweise ausgegangen ist, da er der Meinung war, dass er lediglich als Vermittler tätig ist.

3. Zur Strafbemessung ist Nachfolgendes auszuführen:

Der EuGH hat im Urteil vom 12.09.2019 Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, ausgesprochen, dass Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie jener des LSD-BG entgegensteht, die für den Fall arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden. Diesem Urteil sind der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034, und der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27.11.2019, E 3530 bis 3531/2019-10, gefolgt.

Im Ergebnis sind daher die Strafnormen des LSD-BG geltungserhaltend und unionskonform neu auszulegen (vgl. dazu VwGH 17.04.2008, 2008/15/0064).

Es war daher nunmehr eine Gesamtstrafe zu verhängen, wodurch auch die Verhältnismäßigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe sowie hinsichtlich der Verfahrenskosten hergestellt wird.

Gleichzeitig wird der Bf aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit deutlich höheren Strafen zu rechnen ist.

II. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

H i n w e i s

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 11. März 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs. 2a VwGVG wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt. Ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses nach § 29 Abs. 4 VwGVG wurde nicht gestellt. Das Erkenntnis wird daher gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG in verkürzter Form ausgefertigt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny